

Entwurf zum Assistenzhundegesetz

Vorwort

Der Verein „**Lichtblicke e.V.**“ hat im Zuge seiner Tätigkeit als Beratungs- und Interessenvertretungsorganisation von Menschen mit Behinderung, denen ein Assistenzhund hilft, Auswirkungen ihrer Behinderung zu mildern, verschiedenste Erfahrungen gemacht. Die wichtigste davon ist: Es kommt ständig zu Konflikten zwischen Assistenzhundeteams und diversen Dienstleistern, Assistenzhundetrainern, Kostenträgern, weil diese Materie gesetzlich in keiner Weise geregelt ist. Lichtblicke hat daher seinen Arbeitsschwerpunkt auf das Erreichen einer gesetzlichen Regelung gelegt und 2016 einen Gesetzesvorschlag mit Definition der Hunde und Vorschlägen zu einer entsprechenden Kontrolle erarbeitet, der auch 2017 dem Bundesrat im Zuge einer dort laufenden Initiative übermittelt wurde.

Lichtblicke hat inzwischen seinen Entwurf überarbeitet. Hier ist unser aktueller Entwurf (10/19).

Lichtblicke – Entwurf für ein Assistenzhundegesetz

(1) Ein Assistenzhund ist ein Hund, der sich bei Nachweis der erforderlichen Gesundheit und seiner wesensmäßigen Eignung sowie nach Absolvierung einer speziellen Ausbildung (durch eine Ausbildungsstätte oder den/die HalterIn selbst) – vor allem im Hinblick auf Sozial- und Umweltverhalten, Gehorsam und spezifische Hilfeleistungen – besonders zur Unterstützung eines Menschen mit Behinderung, chronischer Erkrankung oder tiefgreifender Entwicklungsstörung eignet. Er fungiert als tierische Assistenz im Sinne der UN-Konvention für die Rechte von Menschen – mit Behinderung.

(2) Assistenzhunde sollen zum Zwecke der Erweiterung der Selbstbestimmung und Teilhabe sowie der Bewältigung bestimmter Aufgaben der alltäglichen Lebensführung von Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung in allen Lebensbereichen eingesetzt werden und dauernd bei der betroffenen Person leben. Darüber hinaus leisten sie einen wertvollen Beitrag zur Kommunikation und zum Abbau von einstellungsmäßigen Barrieren in der Gesellschaft.

(3) Als Assistenzhunde gelten Blindenführhunde, Servicehunde und Signalhunde nach Maßgabe der Absätze 4 bis 7.

(4) Der Blindenführhund soll den Menschen mit visueller Behinderung im Bereich der Mobilität und Orientierung weitgehend unterstützen. Er soll die Wahrnehmungsprobleme blinder oder hochgradig sehbehinderter Menschen ausgleichen und ihnen eine gefahrlose Bewegung sowohl in vertrauter als auch in fremder Umgebung ermöglichen.

(5) Der Servicehund soll Menschen mit motorischen Behinderungen im Bereich der Mobilität unterstützen. Er soll für Menschen Hilfeleistungen bei jenen Verrichtungen des täglichen Lebens erbringen, die behinderungsbedingt ohne Unterstützung nur erschwert, unter gefährdenden Bedingungen oder gar nicht möglich wären. Neben den Basisfertigkeiten werden Servicehunde zusätzlich speziell im Hinblick auf den individuell erforderlichen Unterstützungsbedarf der betroffenen Person ausgebildet.

(6) Der Signalhund soll dazu beitragen, die Wahrnehmungsprobleme gehörloser Personen und von Menschen mit schwerer Hörbehinderung auszugleichen. Signalhunde werden speziell dafür ausgebildet, Geräusche und Laute durch physische Berührung oder Bringen eines bestimmten Gegenstandes anzuzeigen.

Als Signalhunde werden auch Hunde bezeichnet, die das Vorhandensein von allergieauslösenden Stoffen signalisieren, die Menschen mit chronischen Erkrankungen bei damit verbundenen gefährdenden Zuständen unterstützen und Veränderungen des Stoffwechsels sowie der Körperhaltung, die auf eine bevorstehende gesundheitsgefährdende Situation hindeuten, frühzeitig wahrnehmen und anzeigen.

Es handelt sich dabei insbesondere um Hunde, die speziell für Menschen mit Diabetes sowie neurologischen (z. B. Epilepsie, Narkolepsie, Autismus) oder psychischen Behinderungen (z.B. Dissoziationen und Angststörungen durch PTBS, Depressionen, Zwangsstörungen) eingesetzt werden. Neben den Basisfertigkeiten werden Signalhunde zusätzlich im Hinblick auf den individuell erforderlichen Unterstützungsbedarf der betroffenen Person ausgebildet.

(7) Hunde, die Aufgaben aus mehreren Bereichen erfüllen, werden nach der Hauptfunktion bezeichnet.

(8) Voraussetzung für die Bezeichnung als „Assistenzhund“ ist die positive Beurteilung durch ein gemeinsames Gutachten von Sachverständigen, zu denen eine Person mit Behinderung gehören muss, die selber einen Hund in dem jeweiligen bzw. in einem ähnlichen Einsatzbereich nutzt. Bei dieser Beurteilung ist vor allem auf Gesundheit, Sozial- und Umweltverhalten, Gehorsam, spezifische Hilfeleistungen des Hundes im jeweiligen Einsatzbereich, theoretische Sachkunde des Hundeführers/der Hundeführerin sowie auf das funktionierende Zusammenspiel des Menschen mit Behinderung mit dem Hund zu achten.

(9) Die Halter/die Halterinnen von Assistenzhunden haben dafür Sorge zu tragen, den Hund artgerecht zu versorgen, die Fertigkeiten mit ihrem Hund zu trainieren, Vorsorge für Pausen und Freizeit des Hundes zu treffen, alles für die Erhaltung der Gesundheit des Hundes beizutragen, eine regelmäßige gesundheitliche Kontrolle des Hundes durchzuführen und den

Gehorsam als Basisanforderung regelmäßig zu üben. Sie haben Nachweise über den Besuch der von der Begutachtungsstelle anerkannten Fortbildungsveranstaltungen im festgelegten Ausmaß zu erbringen, bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung ist eine neue Begutachtung anzuordnen.

(10) Mit der Beurteilung von Assistenzhunden ist eine Institution zu beauftragen, die eigene wissenschaftliche Forschung im Bereich Veterinärmedizin, Ethik in der Mensch-Tier-Beziehung und Kognitionswissenschaft betreibt. Nähere Bestimmungen über die Kriterien zur Beurteilung sowie die Anforderungen an die, die Beurteilung durchführende Stelle sowie die Qualitätssicherungsmaßnahmen von Assistenzhunden sind vom Bundesminister für Arbeit und Soziales in Form von Richtlinien festzulegen.